

Teilnahmebedingungen

TOTO 6aus45 Auswahlwette



Präambel

Die Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO 6aus45 Auswahlwette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

1. Die LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH (nachfolgend Unternehmen genannt) veranstaltet die TOTO 6aus45 Auswahlwette auf Grund der hierzu vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg erteilten Genehmigung.
2. Die TOTO 6aus45 Auswahlwette kann gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.
3. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Brandenburg.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Wettrunden der TOTO 6aus45 Auswahlwette sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für die Teilnahme mittels Systemspiel [Systembroschüre], Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend.

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Sonderbedingungen mit Abgabe des Eingabebelegs (Spielschein, Barcode-Karte, bereits vorhandene Spielquittung) bei der Annahmestelle (nachfolgend Lotto-Shop genannt) bzw. mit der Erklärung, mittels Zufallstipp oder LOTTOCARD teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

2. Die Teilnahmebedingungen sind in den Lotto-Shops einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Eingabebelegen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette

1. Im Rahmen der TOTO 6aus45 Auswahlwette wird wöchentlich eine Wettrunde – in der Regel von Samstag bis Sonntag - durchgeführt. In Ausnahmefällen kann das Unternehmen die wöchentliche Wettrunde maximal auf Donnerstag bis Mittwoch ausdehnen, wenn auf Grund besonderer Sportereignisse (EM/WM/Qualifikationsspiele der Fußballnationalmannschaft, UEFA-Spiele etc.) mit den am Samstag und Sonntag stattfindenden Spielpaarungen kein den ordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechendes Wettprogramm erstellt werden kann. Beginn und Ende der jeweiligen Wettrunde werden durch den ersten und letzten Spieltag des Spielplans bestimmt.

2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Wettrunde teil, die dem Annahmeschluss folgt.

3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Wettrunden wählen (Spielzeitraum).

4. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Wettrunde/n teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgt.

5. Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, seine Spielteilnahme bis zu fünf Wochen vordatieren zu lassen. Bei der Inanspruchnahme der Vordatierung gilt die erste Teilnahme entsprechend der vom Spielteilnehmer gewählten Wettrunde.

6. Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette (Spielformel: 6 aus 45) ist die Voraussage des unentschiedenen Ausgangs von 6 Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von 45 Spielen (Spielplan) auszuwählen sind; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

7. Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird von dem Unternehmen festgelegt und bekannt gegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

§ 4 Spielgeheimnis/Datenschutz

1. Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere dürfen der Name und die Anschrift des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

2. Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

3. Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten für den Abschluss, die Durchführung und die Abwicklung von Spielverträgen sowie für den Vollzug gesetzlich vorgeschriebener Identifikationsprüfungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4. Das Unternehmen erhebt bei der Bestellung einer LOTTOCARD/IDENTCARD vom Spielteilnehmer folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, vollständige Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, ggf. Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse, ggf. Geburtsname sowie ggf. Lichtbild. Bei der LOTTOCARD wird zusätzlich die Bankverbindung einer am SEPA-Zahlungsverkehr teilnehmenden Bank (IBAN) erhoben.

5. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur insoweit und zu dem Zweck, wie es für den Abschluss, die Durchführung oder Abwicklung von Spelaufträgen erforderlich ist.

6. Verarbeitung und Nutzung der Daten können auch zu Zwecken der Beratung und Information für Angebote des Unternehmens erfolgen. Dieser Nutzung kann jederzeit widersprochen werden. Die erhobenen Daten werden nicht zum Zwecke des Adresshandels und/oder für Werbung fremder Unternehmen genutzt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an der TOTO 6aus45 Auswahlwette ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Eingabebelegen, mittels Zufallstipp und LOTTOCARD möglich.
2. Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den zugelassenen Lotto-Shops des Unternehmens vermittelt.
3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
4. Alle Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspieles Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen.
5. Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags vom Ausgang des jeweiligen Fußballspieles keine Kenntnis zu haben.
6. Die Inhaber und das in den Lotto-Shops beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für sein ordnungsgemäßes Ausfüllen ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgesehene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit, des Systems und der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77/SUPER 6.
4. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Lotto-Shop-Terminals eine automatische oder manuelle Korrektur durch den Lotto-Shop oder den Spielteilnehmer vorgenommen.
5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
6. Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in der Systembroschüre festgelegt ist.

§ 7 Teilnahme mittels Barcode-Karte

1. Die Barcode-Karte ist ein Trägermedium, auf welchem ein Barcode aufgedruckt ist. Beim Scannen des Barcodes einer Barcode-Karte werden Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
2. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Barcode-Karte ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
3. Je mittels Barcode-Karte erstellter Spielquittung kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.
4. Bei Spielteilnahme mittels Barcode-Karte wird durch das Unternehmen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.
5. Mit einer Barcode-Karte können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

§ 8 Teilnahme mittels Spielquittung

1. Der Spielteilnehmer kann eine bereits erstellte Spielquittung zum Einlesen seiner Tipps in das Lotto-Shop-Terminal benutzen, sofern diese einen Barcode enthält.
2. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels einer bereits erstellten Spielquittung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
3. Der Spielteilnehmer erhält bei der Spielteilnahme mittels einer bereits erstellten Spielquittung eine neue Spielquittung.

§ 9 Teilnahme mittels Digi-Tipp

1. Am digitalen Lotto-Shop besteht die Möglichkeit, Voraussagen an einem Spielvorbereitungsdisplay entsprechend Angebot des digitalen Lotto-Shops zu markieren oder Zufallstipps zu generieren und als Digi-Tipp (Barcode-Beleg) auszudrucken. Der Digi-Tipp wird am Lotto-Shop-Terminal eingelesen und eine Spielquittung erstellt.
2. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Digi-Tipp, die Auswahl der Spielart und der Voraussagen entsprechend Angebot des digitalen Lotto-Shops ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 10 Teilnahme mittels Zufallstipp

1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Zufallstipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
2. Beim Zufallstipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
3. Bei Spielteilnahme mittels Zufallstipp wird eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 durch das Unternehmen vergeben.

§ 11 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Wettrunde 0,65 €.
2. Das Unternehmen kann für die einzelnen Eingabebelege, die einzelnen Zufallstipps und die LOTTOCARD festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.
3. Für die einzelnen Eingabebelege sowie für die einzelnen Zufallstipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann das Unternehmen personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.
4. Das Unternehmen erhebt für die Spielteilnahme eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 € Spielauftrag/Spielquittung bei Spielteilnahme ohne LOTTOCARD/IDENTCARD bzw. 0,50 € bei Spielteilnahme mit LOTTOCARD/IDENTCARD.
5. Die Bearbeitungsgebühr entsteht unabhängig von der Spielart und der Anzahl der Ziehungen und davon, ob der Spielauftrag im Lotto-Shop per Spielschein, Barcodekarte, Zufallstipp oder Digi-Tipp erteilt wird.
6. Für die Teilnahme an den Zusatzlotterien (u.a. Die Sieger-Chance, Spiel 77, SUPER 6, plus 5) oder beim Kauf von Losen der Sofortlotterien der LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH fallen keine Bearbeitungsgebühren an. Auch sind mit der Ausstellung einer IDENT- oder LOTTOCARD keine Gebühren verbunden.
7. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Belegen und/oder elektronisch angegeben und/oder in den Lotto-Shops bekannt gegeben.
8. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 12 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt das Unternehmen. Er wird durch Aushang in den Lotto-Shops bekannt gegeben.

§ 13 LOTTOCARD/IDENTCARD

1. Der Spielteilnehmer benötigt für die Teilnahme an der TOTO 6aus45 Auswahlwette eine LOTTOCARD oder eine IDENTCARD des Unternehmens.
2. Die Spielteilnahme unter Verwendung der LOTTOCARD oder der IDENTCARD ist erforderlich zur Prüfung der Volljährigkeit und Identifizierung des Spielteilnehmers und um den Nachweis- und Dokumentationspflichten des Rennwett- und Lotteriegesetzes zu entsprechen.
3. Die Spielteilnahme unter Verwendung der LOTTOCARD ermöglicht die spielscheinlose Teilnahme, die Gewinnbenachrichtigung sowie die Gewinnüberweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto durch das Unternehmen gemäß § 23.

Die Ausstellung einer LOTTOCARD erfolgt durch das Unternehmen nach Bestellung durch den Spielteilnehmer. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels LOTTOCARD ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

4. Mit der LOTTOCARD hat der Spielteilnehmer die Möglichkeit, bis zu 15 seiner bevorzugten Spieltipps für bestimmte Spielarten unter seiner Kartenummer durch Einlesen des jeweiligen Spielscheins oder einer Spielquittung mittels Lotto-Shop-Terminal abspeichern zu lassen.

Seine so hinterlegten, bevorzugten Spieltipps kann der Spielteilnehmer ab diesem Zeitpunkt wahlweise spielen, indem er nach Einlesen seiner LOTTOCARD am Lotto-Shop-Terminal das Verkaufspersonal entsprechend informiert bzw. einen gespeicherten Tipp selbst auswählt. In gleicher Weise können hinterlegte, bevorzugte Spieltipps auch gelöscht, in einigen Teilen verändert und neu hinterlegt werden.

Im Fall der Neubestellung einer LOTTOCARD mit gleichzeitiger Generierung einer neuen Kartenummer ist die Hinterlegung bevorzugter Spieltipps unter der bisherigen Kartenummer nicht mehr verfügbar und durch den Spielteilnehmer unter der neuen Kartenummer durch Einlesen des jeweiligen Spielscheins bzw. einer Spielquittung neu zu veranlassen.

5. Das Unternehmen kann die LOTTOCARD und/oder die IDENTCARD

- zur verbindlichen Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten oder allen Lotterien und Wetten erklären,
- mit einem zeitraumabhängigen Spieleinsatzlimit verbinden,
- mit einem Lichtbild des Spielteilnehmers verbinden,
- mit einer Gebühr verbinden und Zahlungsmodalitäten festlegen,
- mit einer befristeten Geltungsdauer verbinden bzw. für ungültig erklären,
- personenbezogen für einzelne Anwendungen sperren oder
- personenbezogen vollständig sperren, so dass eine Spielteilnahme mit der LOTTOCARD nicht mehr möglich ist.

6. Es ist nur eine LOTTOCARD oder IDENTCARD pro Spielteilnehmer zulässig. Voraussetzung ist die Volljährigkeit des Antragstellers. Die Ausstellung einer LOTTOCARD erfolgt durch das Unternehmen nach Bestellung durch den Spielteilnehmer.

7. Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit wie folgt eine LOTTOCARD/IDENTCARD zu erhalten:

- Eingabe der personenbezogenen Daten am Kundendisplay des Lotto-Shop-Terminals,
- Eingabe der personenbezogenen Daten in ein digitales Serviceformular im Internet (Smartphone etc.) mit anschließender Barcode-Generierung und Einlesen des Barcodes am Lotto-Shop-Terminal und Ausfüllen des Serviceformulars im Lotto-Shop und Eingabe der Daten durch das Bedienpersonal des Lotto-Shop-Terminals. Es werden nur die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Serviceformulare des Unternehmens entgegengenommen.

Der Spielteilnehmer hat die am Lotto-Shop-Terminal eingegeben/eingelesenen Daten auf Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen; dies gilt auch für eventuell am Lotto-Shop-Terminal vorgenommene Korrekturen oder Änderungen.

8. Die Bestellung für eine LOTTOCARD/IDENTCARD kann durch Erstellung eines Lichtbildes mittels Web-Cam am Lotto-Shop-Terminal ergänzt werden. Alternativ kann das Lichtbild (Passfoto) entweder in einem Lotto-Shop oder direkt in der Zentrale des Unternehmens unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abgegeben werden. Von der Übergabe eines Lichtbildes (Passfoto) kann abgesehen werden, dann erfolgt die Identitätsprüfung anhand der LOTTOCARD/IDENTCARD und eines amtlichen Lichtbildausweises (Zwangsvorlage).

Auf Grund der erfassten Daten wird nach Identitätsprüfung und erfolgreicher Volljährigkeitsprüfung für den Kunden am Lotto-Shop-Terminal eine LOTTOCARD oder eine IDENTCARD ausgestellt.

Die erfassten Daten werden in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.

9. Bei Defekt oder Verlust der LOTTOCARD/IDENTCARD durch den Spielteilnehmer ist die Ausstellung einer neuen LOTTOCARD/IDENTCARD gemäß § 13 Absatz 6 bis 8 zu beantragen. Der Verlust der LOTTOCARD/IDENTCARD ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

10. Andere mit dem Serviceformular mitgeteilte personenbezogene Daten, das sind die Anschrift des Karteninhabers, dessen Angaben zur Bankverbindung, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, werden nur in der Zentrale unter der Kartenummer des Spielteilnehmers gespeichert. Diesbezügliche Änderungen werden vom Unternehmen nach formloser schriftlicher Mitteilung durch den Karteninhaber kostenlos ausgeführt und bedürfen keiner neuen Bestellung.

§ 14 Spielquittung

1. Nach Einlesen des jeweiligen Eingabebelegs (§§ 6 bis 9), der LOTTOCARD (§ 13) oder der Abgabe eines Zufallstipps (§ 10) und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben. Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in dem Lotto-Shop.

2. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile:

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielauftragsnummer,
- bei Spielteilnahme mittels LOTTOCARD die Kartenummer.

3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar seiner Spielabsicht entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Zufallstipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine lesbare Spielauftragsnummer aufweist und die Spielauftragsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - bei Spielteilnahme mittels LOTTOCARD die richtige Kartenummer aufgedruckt ist.
4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielauftragsnummer ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurück zu treten.
5. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, nur am Tag der Abgabe innerhalb von 10 Minuten nach Registrierung des Vertragsangebotes in der Zentrale des Unternehmens oder bis Geschäftsschluss in dem Lotto-Shop, längstens jedoch bis zum Annahmeschluss der ersten Wettrunde des Spielzeitraumes möglich.
6. Der Widerruf bzw. Rücktritt hat in dem Lotto-Shop zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
7. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
8. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
9. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 15 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 annimmt.
2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Zufallstipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.
3. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zu Stande.

4. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
5. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
6. Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach § 22 Absatz 5 zu verfahren, bleibt unberührt.
7. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in § 15 Absatz 9 genannten Gründe abzulehnen.
8. Darüber hinaus kann aus den in § 15 Absatz 9 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
9. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach § 15 Absatz 7 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach § 15 Absatz 8 berechtigt, liegt vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss gemäß § 5 Absatz 3 bis 5 und 7 verstoßen würde bzw. wurde, oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
10. Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
11. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in dem Lotto-Shop bekannt zu geben, in dem der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

12. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 16 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Lotto-Shops und sonstigen beauftragten Unternehmen, schuldhaft verursacht werden, wird für spieltypische Risiken ausgeschlossen (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB).

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

2. § 16 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Die Haftungsbeschränkungen nach § 16 Absatz 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

5. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 16 Absatz 4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
6. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Lotto-Shops des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
7. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
8. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

§ 17 Ermittlung der Gewinnspiele

1. Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden die Gewinnspiele in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele ermittelt. Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis. Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tage es ausgetragen wird. Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Auswahlwette ohne Bedeutung.
2. Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet. Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.
3. Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden sechs Fußballspiele als Gewinnspiele und ein weiteres Spiel als Zusatzspiel gewertet. Die zu wertenden Fußballspiele werden aus den unentschiedenen Fußballspielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Fußballspielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei
 - Fußballspiele mit höherer Gesamt-Torzahl (z. B. 5:5 vor 4:4 vor 3:3 usw., bzw. 5:4 oder 4:5 vor 4:3 oder 3:4 vor 3:2 oder 2:3 usw.) und
 - bei gleichen Torzahlen die Fußballspiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan)den Vorrang haben.
4. Für Spiele,
 - die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
 - vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 abgebrochen worden sind sowie
 - die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben,

gilt - gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele - eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

Es gelten die Spiele

- mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „1:0“,
- mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:0“,
- mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0:1“.

Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von dem Unternehmen bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausganges (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zu Grunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.

Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.

Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordnete Spielausgangs („1“ oder „0“ oder „2“).

Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 18 Absatz 2. Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

5. Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt das Unternehmen; diese werden unter www.lotto-brandenburg.de veröffentlicht. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher oder behördlich genehmigter Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 18 Auswertung

1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

2. Die Auswertung erfolgt auf Grund der Gewinnspiele bzw. des Zusatzspiels und der ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

§ 19 Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 6aus45 Auswahlwette:

in der Klasse 1	die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele
in der Klasse 2	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel
in der Klasse 3	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele
in der Klasse 4	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele
in der Klasse 5	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele und das Zusatzspiel
in der Klasse 6	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

§ 20 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

1. Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
3. Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der TOTO 6aus45 Auswahlwette wie folgt:

Gewinnklasse		Anteil an der Gewinnausschüttung
Klasse 1	6 Gewinnspiele	40,0 %
Klasse 2	5 Gewinnspiele und Zusatzspiel	5,0 %
Klasse 3	5 Gewinnspiele	7,5 %
Klasse 4	4 Gewinnspiele	15,0 %
Klasse 5	3 Gewinnspiele und Zusatzspiel	7,5 %
Klasse 6	3 Gewinnspiele	25,0 %

4. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit 1 :
Klasse 1	8.145.060
Klasse 2	1.357.510
Klasse 3	35.724
Klasse 4	733
Klasse 5	579
Klasse 6	48

5. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
6. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde

zugeschlagen. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen § 20 Absatz 6 Satz 1 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.

7. Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

8. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

9. Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet.

10. Die durch das Unternehmen nach der Ermittlung der Gewinnspiele öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000,00 € erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach § 21 Absatz 1.

11. Abweichend von § 20 Absatz 10 können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 21 Absatz 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

12. Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

13. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß § 20 Absatz 9 oder verfallenen Gewinnen gemäß § 24).

V. Gewinnauszahlung

§ 21 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

1. Gewinne der Gewinnklasse 1 mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

2. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 22 Gewinnauszahlung

1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen.

2. Ist die Spielauftragsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
3. War die Unvollständigkeit der Spielauftragsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
4. Der Gewinn wird nach Prüfung der Spielquittung ausgezahlt. Der Spielteilnehmer erhält die Spielquittung nach erfolgter Gewinnauszahlung zurück. Im Falle eines Zentralgewinns nach § 22 Absatz 8 erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit eine Ersatzquittung.
5. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
6. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 € ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
7. Der auf einer gültigen Spielquittung in einer Wettrunde erzielte Gewinnbetrag – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien – bis zu einer Gesamtgewinnhöhe von 500,00 € wird durch jeden Lotto-Shop ausgezahlt.
8. Ein Zentralgewinn, d. h. der auf einer Spielquittung – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien – erzielte Gesamtgewinnbetrag über 500,00 € ist unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einem beliebigen Lotto-Shop oder durch persönliche Vorsprache in der Zentrale des Unternehmens geltend zu machen. Bei Geltendmachung im Lotto-Shop bestehen folgende Möglichkeiten zur Ausfüllung des Zentralgewinn-Anforderungsformulars:
 - Eingabe der erforderlichen Daten am Kundendisplay des Lotto-Shop-Terminals,
 - Eingabe der erforderlichen Daten in ein digitales Serviceformular im Internet (Smartphone etc.) mit anschließender Barcode-Generierung und Einlesen des Barcodes am Lotto-Shop-Terminal und
 - Ausfüllen des Serviceformulars im Lotto-Shop und Eingabe der Daten durch das Bedienpersonal am Lotto-Shop-Terminal.

Die Spielquittung ist dem Lotto-Shop zu übergeben. Der Kunde erhält von dem Lotto-Shop eine Empfangsbestätigung und ggf. für die Restlaufzeit der abgegebenen Spielquittung eine Ersatzquittung.

Der Spielteilnehmer hat die am Lotto-Shop-Terminal eingegeben/eingelesenen Daten insbesondere die Bankverbindung auf Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen; dies gilt auch für eventuell am Lotto-Shop-Terminal vorgenommene Korrekturen oder Änderungen.

Gewinne über 500,00 € werden per Überweisung oder Verrechnungsscheck gebührenfrei ausgezahlt.

9. Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

10. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

§ 23 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels LOTTOCARD

1. Spielteilnehmer, die unter Verwendung der LOTTOCARD einen Einzelgewinn der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000,00 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist nach § 21 Absatz 1 überwiesen.

2. Bei Spielteilnahme mittels LOTTOCARD erfolgt die Auszahlung auf das vom LOTTOCARD-Inhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

3. Bei Gewinnauszahlung auf Spielquittung gilt § 22 Absatz 5.

4. Hat der Spielteilnehmer mittels einer LOTTOCARD teilgenommen und seinen Gewinn nicht gemäß § 22 abgeholt bzw. geltend gemacht, werden

- Einzelgewinne der Gewinnklasse 1 und 2 bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette über 100.000,00 € und die mit diesen auf einer Spielquittung erzielten anderen Gewinne nach Ablauf der in § 21 Absatz 1 bestimmten Frist
- Gewinne in der TOTO 6aus45 Auswahlwette über 500,00 € - soweit sie nicht zusammen mit Gewinnen, die gemäß § 21 Absatz 1 der Frist unterliegen - die auf einer Spielquittung erzielt wurden, unverzüglich nach Gewinn- und Quotenfeststellung und
- Gewinne im Sinne des § 22 Absatz 7 spätestens nach einer Frist von zehn Wochen

auf das der LOTTOCARD zugeordnete Konto überwiesen.

5. Für Überweisungen können Bearbeitungsgebühren gemäß Gebührenordnung des Unternehmens entstehen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird durch Aushang in den Lotto-Shops bekannt gegeben. § 22 Absatz 2 findet keine Anwendung. § 22 Absatz 9 und 10 gelten entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 25 Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

1. Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
2. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
3. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
4. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers beauftragte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
5. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
6. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
7. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
8. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

§ 26 Hinweise zur Online-Streitbeilegung

Hinweis zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO/ §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die im Internet unter dem Stichwort „Online-Streitbeilegung“ zu finden ist. Zuständig für Streitbelegungen nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de. Die LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren teil.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab Samstag, 2. Juli 2022.

LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Telefon +49 331 6456-0
Fax +49 331 6456-456
zentrale@lotto-brandenburg.de
www.lotto-brandenburg.de